

Mandat

BKZ Netzwerk Interkulturelle Pädagogik

vom 14. September 2023

Allgemeines

Gestützt auf Art. 14 des Statuts der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz vom 29.9.2006 (BKZ-Statut) wird das „BKZ Netzwerk Interkulturelle Pädagogik“ als Sachbearbeiterkonferenz eingesetzt.

Für das BKZ Netzwerk Interkulturelle Pädagogik ist die Volksschulämter-Konferenz Zentralschweiz (VKZ) als Bereichskonferenz im Sinne von Art. 13 des BKZ-Statuts verantwortlich.

Mitglieder

Mitglieder des Netzwerks Interkulturelle Pädagogik sind die für die Interkulturelle Pädagogik zuständigen kantonalen Verantwortlichen der Zentralschweizer Kantone. Die Kantone delegieren mindestens ein Mitglied.

Über die Mitwirkung weiterer Kantone entscheidet die VKZ.

Die Geschäftsstelle BKZ ist im Netzwerk mit einer Person vertreten. Zu speziellen Fragestellungen können Fachpersonen beigezogen werden.

Aufgaben

Das BKZ Netzwerk Interkulturelle Pädagogik dient dem Erfahrungsaustausch über Fragestellungen und allgemeine Entwicklungen im Bereich der Interkulturellen Pädagogik.

Die VKZ kann dem Netzwerk Aufträge erteilen, um spezifische Fragestellungen im Bereich der Interkulturellen Pädagogik zu bearbeiten. Für Projekte mit grösserem Umfang werden separate Projektmandate festgelegt.

Das Netzwerk kann zu den von ihm bearbeiteten Aufgaben Anträge an die VKZ stellen.

Organisation

Der Vorsitz des BKZ Netzwerks Interkulturelle Pädagogik wird vom gleichen Kanton gestellt, welcher den Vorsitz der VKZ hat. Das Netzwerk trifft sich in der Regel ein Mal jährlich.

Die Sachbearbeitung und Protokollführung sowie der Informationsfluss zwischen dem Netzwerk und anderen Gremien wird von der Geschäftsstelle BKZ gewährleistet.

Finanzen

Die Regelung der Finanzen im Mandat der VKZ vom 6. März 2008 ist auch für das BKZ Netzwerk Interkulturelle Pädagogik anwendbar.

Berichterstattung und Arbeitsplanung

Das BKZ Netzwerk Interkulturelle Pädagogik erstattet der VKZ jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Schlussbestimmungen

Das Mandat tritt nach Verabschiedung durch die VKZ am 14. September 2023 in Kraft.

Beschluss der VKZ vom 14. September 2023